

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen

und der

historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu **München.**

Jahrgang 1892.

München

Verlag der K. Akademie

1893.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. November 1892.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Bekenntniss des christlichen Glaubens
in den Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs
Magnús lagabœtir.“

Vor sechs Jahren habe ich an dieser Stelle über „die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzbücher“ gesprochen; heute möchte ich einen verwandten Gegenstand zur Sprache bringen, welcher, obwohl an sich wenig bedeutsam, doch ebenfalls noch der Aufklärung zu bedürfen scheint, und dessen Erörterung mir zugleich gestattet wird, zu manchen neueren Veröffentlichungen auf dem Gebiete der nordischen Quellengeschichte Stellung zu nehmen, das Auftreten nämlich eines Bekenntnisses des christlichen Glaubens in einer Reihe von Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs Magnús lagabœtir. Einen kurzen Ueberblick über den gesammten Verlauf der gesetzgeberischen Arbeiten dieses Königs muss ich dabei des leichteren Verständnisses halber vorausschicken.

Nachdem schon K. Hákon gamli sich eifrig um die Verbesserung der Rechtszustände Norwegens bemüht und dabei auch mehrfach auf die Vereinheitlichung des Rechts in seinem Reiche hingearbeitet hatte, setzte sein Sohn und Nachfolger, K. Magnús (1263—80) diese Bestrebungen fort und führte sie, wenn auch nicht ohne mancherlei Schwierigkeiten, in der Hauptsache glücklich zum Ziel.¹⁾ Wir wissen aus den isländischen *Annales regii*, dass der König im Jahre 1267 die gesetzliche Annahme einer in seinem Auftrage bearbeiteten *Gulaþingsbók*, und im Jahre 1268 die Annahme eines gleichfalls von ihm besorgten Gesetzbuches für die *Víkverjar* und für die *Uplendingar* durchsetzte, wogegen ihm im Jahre 1269 am *Frostuþinge*, an welchem sich ausser ihm auch Erzbischof Jón von Drontheim eingefunden hatte, nur die Ermächtigung erteilt wurde, die *Frostuþingsbók* in ihren weltlichen Bestandtheilen umzuarbeiten, während deren kirchenrechtlicher Abschnitt seiner einseitigen Einwirkung entzogen wurde.²⁾ Auch in den *Annalen von Flatey* finden sich zu den Jahren 1267 und 1269 entsprechende Einträge,³⁾ während freilich zum Jahre 1268 die auf die Hochlande und auf *Vigen* bezügliche Angabe fehlt. Wieder andere Male wird gar nur der Anwesenheit des Königs aus *Frostuþinge* des Jahres 1269 Erwähnung gethan, wie in den *Annales Reseniani* und den *Annalen Henrik Höyers*,⁴⁾ ohne dass dabei der hier ge-

1) Vergl. meinen Artikel „*Gulaþingslög*“ in der *Allg. Encykl. der Wissensch. und Künste*, I. Section, 97. Bd., S. 39—73 (1878), und „*Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie*“, S. 33—50, dann 88—101 (1878); Fr. Brandt, „*Forelæsninger over den norske Rets-historie*“, I, S. 30—38 (1880), Ebbe Hertzberg, in der *Nordisk Retsencyklopædi*, I, S. 88—97 und 108—111 (1890).

2) *Íslandske Annaler* (ed. G. Storm), S. 137—138, ausgeschrieben im *Oddverja Annáll*, S. 483.

3) *Flateyjarbók*, III, S. 536 und 537.

4) *Íslandske Annaler*, S. 28 und 68.

fassten Beschlüsse oder der in den beiden vorhergehenden Jahren angenommenen Gesetzbücher gedacht würde; einigen Annalen, wie den Lögmannsannálar und den Gottskálksannálar, fehlt aber auch dieser Eintrag, oder dieselben zeigen auch wohl an der betreffenden Stelle eine Lücke, wie die Annales vetustissimi oder die von Skálholt. Immerhin liegt kein Grund vor, den beiden zuerst angeführten Annalenwerken den Glauben zu versagen, und noch weit weniger ein Grund, diese Angaben, wie dies älteren Vorgängern folgend noch Fr. Brandt that,¹⁾ im bestimmtesten Widerspruche mit ihrem Wortlaute auf eine nur vorbereitende Massregel zu beziehen; wir werden vielmehr aus ihnen mit voller Sicherheit entnehmen dürfen, dass einerseits der König zunächst nur eine Revision der vier älteren Provincialrechte beabsichtigt hatte, wobei diese nach älterem Herkommen neben dem weltlichen Rechte auch einen das Christenrecht umfassenden Abschnitt enthalten sollten, dass er aber andererseits mit seinem Vorhaben nur in dreien von den vier Dingverbänden, welche im Reiche bestanden, auch wirklich durchdrang, nämlich im Gulaþinge, im Borgarþinge und im Eidsifaþinge, wogegen er im vierten, also im Frostuþinge, nur zur Umarbeitung des weltlichen Rechtes ermächtigt wurde, während das Kirchenrecht, natürlich auf Betrieb des am Ding anwesenden Erzbischofes, seinem einseitigen Vorgehen entzogen blieb. — Von da ab sehen wir in der gesetzgeberischen Thätigkeit des Königs eine sehr bedeutsame Wendung eintreten, und zwar in zweifacher Richtung. Auf der einen Seite nämlich musste er fortan seine Bestrebungen in erster Linie auf das weltliche Recht beschränken, während er bezüglich des Kirchenrechtes darauf angewiesen war, mit seinem Erzbischofe zu unterhandeln, und nur allenfalls an der Hoffnung festhalten mochte, dass es gelingen werde, auf

1) Ang. O., S. 30—31.

diesem Wege ein Christenrecht zu Stande zu bringen, welches in früherer Weise an die Spitze des ganzen Gesetzbuches gestellt werden könne. Dabei ist klar, dass der von der Kirche im Drontheimischen erfochtene Sieg auch auf das Schicksal der in den drei anderen Dingverbänden bereits angenommenen neuen Gesetzbücher nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Es war ja das gemeine Recht der abendländischen Kirche, auf welches der Erzbischof seinen Widerstand gegen jede weltliche Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten stützte; hatte sich der König diesem aber erst für einen Theil seines Reiches gefügt, so konnte er weiter reichende Ansprüche seiner weltlichen Gewalt auch für dessen übrige Theile nicht mehr aufrecht erhalten. Auf der anderen Seite musste aber gerade die klar zu Tage liegende Nothwendigkeit, das Kirchenrecht für das gesammte Reich einheitlich zu gestalten, dem Könige den Gedanken nahe legen, auch für das weltliche Recht statt der bisher schon erstrebten theilweisen Vereinheitlichung die Herstellung einer vollständigen Rechtseinheit durchzuführen, und in der That zeigen die von jetzt ab durch ihn erlassenen Gesetzbücher in beiden Beziehungen einen von dem früheren sehr erheblich abweichenden Charakter. Auf der einen Seite zeigen sie sich bestrebt, soweit nur immer möglich ein gemeines Recht für das gesammte Reich zu bieten; auf der anderen Seite aber enthalten sie zwar noch wie die früheren Provincialrechte einen Kristindómsbálk an ihrer Spitze, geben aber in diesem nicht mehr, wie jene gethan hatten, wirklich kirchenrechtliche Satzungen, sondern nur einige Bestimmungen, deren Inhalt dem Kirchenrechte ziemlich fern steht, und war es dem Könige dabei offenbar nur darum zu thun, einem mit dem Erzbischofe zu vereinbarenden Christenrechte seine herkömmliche Stelle in den Gesetzbüchern offen zu halten. Schon die in den Jahren 1271—73 für Island erlassene Járnsíða enthält in dieser Weise nur noch formell

einen Kristindómsbálk, während derselbe doch materiell kein Kirchenrecht mehr enthält, und das Gleiche gilt auch von dem gemeinen Landrechte aus dem Jahre 1274, von dem gemeinen Stadtrechte aus dem Jahre 1276, sowie von der isländischen Jónsbók aus dem Jahre 1280; als Gegenbild aber treten jetzt wirkliche Christenrechte auf, welche nicht mehr vom König, sondern vom Erzbischof oder vom Bischof von Skálholt abgefasst werden. — Die Entstehungsgeschichte dieser beiden Christenrechte ist allerdings nicht ganz klar. Eine ganz verlässige Quelle berichtet uns,¹⁾ dass der Erzbischof sich schon im Jahre 1272 mit der Absicht trug, ein neues Christenrecht zu bearbeiten, und dass er den B. Árni anwies, in dieser Beziehung Hand in Hand mit ihm vorzugehen; dass ferner Árni sich sofort nach Norwegen begab, um zu erfahren, was der Erzbischof vom älteren isländischen Christenrechte fortbestehen lassen wolle und was nicht, dann welchen Quellen diejenigen Satzungen entnommen werden sollten, welche neu in dieses einzuschalten seien; dass endlich der Bischof nach seiner Rückkehr in die Heimath im Winter 1273—74 wirklich ein vollständiges Christenrecht nach der Anweisung des Erzbischofes ausarbeitete, dessen gesetzliche Annahme er auch im folgenden Sommer (1275) am Allding im Wesentlichen durchsetzte.²⁾ Da nun das erzbischöfliche Christenrecht, so wie es uns vorliegt, ein erst im Jahre 1277 erlassenes Zehntregulativ enthält, also in dieser Gestalt unmöglich vor dem genannten Jahre entstanden sein kann, und da andererseits doch auch kaum anzunehmen ist, dass der Erzbischof seinem isländischen Suffragan bei der Abfassung des neuen Christenrechtes den Vortritt gelassen haben werde, überdies aber

1) *Árna bpss.*, cap. 10, S. 691, Anm. 2, dann cap. 14, S. 697 und 698. 2) Die *Annalen von Skálholt*, S. 194, die einzigen, welche des Vorgangs gedenken, setzen ihn in das Jahr 1276.

auch noch einzelne andere Spuren auf eine frühere Entstehung des erzbischöflichen Christenrechtes hinzudeuten scheinen, habe ich seinerzeit auszuführen gesucht,¹⁾ dass eine doppelte Redaction dieses Christenrechtes zu unterscheiden sei, von welchen die erste, uns verlorene, bereits fertig war, als K. Magnús am 1. August 1273 mit Erzbischof Jón das Bergener Concordat abschloss, während die zweite erst, nachdem dieses Concordat in Folge der vom päpstlichen Stuhle eingenommenen Haltung hinfällig geworden war, gelegentlich der neuerdings angeknüpften Verhandlungen hergestellt wurde, und dann auch in der uns allein erhaltenen Gestalt gelegentlich der am 9. August 1277 zu Túnsberg abgeschlossenen neuen Uebereinkunft jene Sanction des Königs erlangte, von welcher mehrere Hss. des Christenrechtes sprechen. Dem gegenüber hat nun freilich G. Storm vor kurzer Zeit in seinen „Bemærkninger til de i Norges gamle Love 5^{te} Bind optagne oldnorsk-islandske Lovtexter“ darauf aufmerksam gemacht,²⁾ dass zwei Hss. des von B. Árni verfassten Christenrechtes am Rande die für dieses benützten Quellen angeben, und als solche die Gulapingsbók und die Frostupingsbók, das ältere isländische Recht, endlich die Decretalen und einzelne Anordnungen des Erzbischofs Jón verzeichnen; er hat ferner hieraus gefolgert, dass dieses Christenrecht nicht etwa, wie ich angenommen hatte, auf Grund einer älteren Redaction des erzbischöflichen Christenrechtes, sondern zwar nach vorgängiger Verständigung mit dem Erzbischofe, aber doch unmittelbar aus den von diesem bezeichneten älteren Quellen ausgearbeitet worden sei, und dass jeder Grund zur Annahme einer zweifachen Redaction des erzbischöflichen Christenrechtes fehle. Storm's Beweis-

1) Gulapingslög, S. 56—59; Udsigt, S. 41—43; Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrirs, in der Festgabe zu L. von Spengels Doctorjubiläum, S. 55—66 (1877).

2) Tidsskrift for Retsvidenskab, III, S. 441—43 (1890).

führung hat viel Bestechendes, wenn auch eine genauere Prüfung der einzelnen Stellen des isländischen Christenrechtes und ihrer Quellen ernstliche Bedenken gegen deren Stichhaltigkeit zu erwecken scheint; da indessen die Frage für die gegenwärtige Untersuchung ohne erhebliche Bedeutung ist, kann ich sie hier bei Seite liegen lassen. Nach dem Tode des Königs Magnús wurde übrigens die Gültigkeit der Túnserger „Compositio“ sofort wieder in Frage gestellt und damit wohl auch die Gültigkeit des erzbischöflichen Christenrechtes. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein herrschte in Folge dessen in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung eine heillose Verwirrung in Norwegen, indem die Kirche die fortwährende Gültigkeit des Túnserger Vergleiches und des erzbischöflichen Christenrechtes behauptete, während staatlicherseits entweder das von K. Magnús gesetzte Christenrecht, wie es in den revidirten Gesetzbüchern von 1267 und 1268 enthalten war, als zu Recht bestehend behandelt, oder aber, weil dieses ohne die Zustimmung des Erzbischofes zu Stande gekommen und darum von ihm nicht anerkannt war, gar auf die älteren Christenrechte zurückgegriffen wurde, wie solche zu K. Hákons Zeiten gegolten hatten.¹⁾ Aus diesem Grunde wurden denn auch die älteren Christenrechte fortwährend neben den neueren abgeschrieben; erst durch die Handfeste des Königs Karl Knutsson vom 20. November 1449,²⁾ und durch die Bestätigungsurkunde des Königs Christian I. vom 21. Januar 1458³⁾ erlangte der Túnserger Vergleich, und mit ihm wohl auch das erzbischöfliche Christenrecht wieder seine formelle staatliche Anerkennung.

Erhalten sind uns nun von diesen Gesetzbüchern aus des Königs Magnús Zeit die *Járnsíða*, abgesehen von einer hier

1) Genauere Nachweise giebt meine Udsigt, S. 53—54. 2) Diplom. norveg. VI, nr. 581, S. 560. 3) Ebenda, IV, nr. 941, S. 690—91.

nicht in Betracht kommenden Lücke in der Mitte ihres Textes, das gemeine Landrecht und Stadtrecht, sowie die Jónsbók; ferner das Christenrecht des Bischofs Árni von Skálholt und das Christenrecht des Erzbischofs Jón in seiner aus dem Jahre 1277 datirenden Gestalt. Erhalten sind uns ferner zwei Christenrechte, welche, wie man jetzt mit Recht allgemein annimmt, der im Uebrigen verlorenen Gesetzgebung des Königs Magnús für das Gulapíng einerseits und für das Borgarþíng andererseits aus den Jahren 1267 und 1268 angehören, und welche man darum als die neueren Christenrechte des Gulapínges und des Borgarþínges zu bezeichnen pflegt, obwohl diesen Bezeichnungen allerdings jede handschriftliche Gewähr fehlt. Beide Christenrechte weichen zwar im Einzelnen vielfach von einander ab, sind aber doch wesentlich im gleichen Geiste bearbeitet und auf sie muss es sich auch wohl beziehen, wenn eine Verordnung des Königs Hákon Magnússon vom 28. Juli 1316¹⁾ einen „Kristinsdómsrètt“ nennt, welchen K. Magnús Hákonarson zusammensetzen liess und welchen sie von dem anderen Christenrechte unterscheidet, welches Erzbischof Jón zusammensetzen liess, während sie doch zugleich bemerkt, dass die „lögbók“ dieses Königs, d. h. dessen gemeines Land- und Stadtrecht, einen „Kristinsdómsbálk“ nicht enthalte, was ja materiell, wenn auch nicht formell, vollkommen zutrifft. Erhalten sind uns aber überdies auch noch zwei kirchenrechtliche Compilationen von sehr zweifelhafter Entstehungszeit und Bedeutung, nämlich das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs und ein erst neuerdings entdecktes und veröffentlichtes Werk ähnlicher Art,²⁾ welches sich als ein Christenrecht des Frostupínges bezeichnet (AM. 313 fol.), in der That aber als eine Compilation aus verschiedenen Quellen, wenn auch mit vorzugs-

1) Norges gamle Love, III, S. 117. 2) Ebenda, IV, S. 50—65.

weiser Benützung der FrþL. sich darstellt. Ueber die erstere Arbeit habe ich mich schon früher ausführlich ausgesprochen, zumal in einem Aufsätze „über das sog. Christenrecht König Sverrirs“¹⁾ und in den bereits angeführten „Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrirs.“²⁾ Ich habe dabei bewiesen, dass dieselbe nur irrthümlich auf K. Sverrir zurückgeführt wurde, und habe zugleich wahrscheinlich zu machen gesucht, dass sie vielmehr ein ungefähr gleichzeitig mit der Járnsíða ausgearbeiteter Entwurf eines für das gesammte Reich bestimmten Christenrechtes sei, welcher niemals gesetzliche Geltung erlangte; ich bin aber auch jetzt noch geneigt, an dieser Ansicht festzuhalten. Es bestimmt mich dazu vor Allem die mit der Járnsíða ganz gleichartige überaus rohe Zusammenstellung des Christenrechtes auf Grund derselben beiden norwegischen Quellen, nämlich der älteren Gulaþingslög und Frostuþingslög, und jedenfalls kann ich den von Fr. Brandt erhobenen Einwand³⁾ jetzt ebensowenig als früher als zutreffend gelten lassen, dass die Erwähnung der Eisenprobe in demselben auf dessen Entstehung vor deren Abschaffung, also vor dem Jahre 1247, hindeute. Ich habe schon früher wiederholt darauf aufmerksam gemacht,⁴⁾ dass bei der ungemein flüchtigen Art, in welcher der Compiler seine Quellen ausschrieb, auch sonst Mancherlei von ihm aufgenommen wurde, was schon längst unpraktisch geworden war, und ich führe hier als Beispiel solcher Kopflosigkeit nur an, dass die officiellen Freilassungen, deren § 4 und 5 der GþL. gedenken, in § 3 und 4 unseres Christenrechtes noch als geltendes Recht behandelt werden, obwohl sie bereits durch K. Magnús Erlingsson abgeschafft worden waren, und dass dann hinterher in § 74 doch auch noch die Wegebesserung eingestellt erscheint, welche eben

1) In K. Bartsch's Germanistischen Studien, I, S. 57—76 (1872).

2) Vergl. oben, S. 542, Anm. 1. 3) Forelæsninger, I, S. 20—21.

4) Christenrecht K. Sverrirs, S. 75; Studien, S. 86.

dieser König nach den FrþL. III § 19 als Ersatz für dieselben eingeführt hatte. Bei so leichtfertigem Verfahren konnte natürlich auch die im Jahre 1247 erfolgte Abschaffung der Eisenprobe recht wohl übersehen, und diese aus den benützten Vorlagen unbedacht herübergenommen worden sein, so dass deren zweimalige Erwähnung in der Compilation zur Bestimmung ihrer Entstehungszeit nicht verwendet werden darf. Dagegen gebe ich Ebbe Hertzberg¹⁾ gern zu, dass die für meine Vermuthung sprechenden Gründe nicht absolut beweisend sind, und dass somit immerhin auch die andere Möglichkeit besteht, dass dieses Christenrecht erst in der Zeit des wieder ausbrechenden Streites zwischen Staat und Kirche, also nach dem Jahre 1280 entstanden sein könnte, und liesse sich für diese letztere Vermuthung zumal die unzweifelhaft spätere Entstehung jener anderen oben erwähnten Compilation geltend machen, über deren Entstehungszeit ich indessen erst weiter unten in einem anderen Zusammenhange mich auszusprechen Gelegenheit finden werde.

Gehe ich nun nach dieser vorläufigen geschichtlichen Orientirung auf den eigentlichen Gegenstand meiner Untersuchung über, so zeigt sich zunächst, dass in dem jüngeren Christenrechte des Gulaþinges von 1267 die ersten 8 §§ in einer Weise gestaltet sind, welche von dem Vorbilde der älteren Provincialrechte sehr erheblich abweicht. In der Hs. A., welche dem ersten Abdrucke dieses Christenrechtes zu Grunde liegt,²⁾ beginnt dasselbe mit den Worten: „þat er nu þui nest vpphaf laga varra Gulaþingsmanna, sem vpphaf ær allra godra lvta: at ver skollum hallda ok hafva kristilæga tru.“ Auf diese Eingangsworte folgt sodann im § 1 ein Bekenntniss des christlichen Glaubens, in § 2 eine Erörterung über die Gewalt und den Beruf des Königs und

1) Ang. O., S. 92, Anm. 1.

2) Norges gamle Love, II, S. 306—25.

des Bischofs, in § 3 eine kurze Bestimmung über Zauberei und heidnischen Aberglauben, sowie deren Verfolgung und Bestrafung, endlich in den §§ 4—8 die Thronfolgeordnung vom Jahre 1260, worauf dann erst mit § 9 das wirkliche Christenrecht seinen Anfang nimmt. Ich habe schon früher einmal darzuthun gehabt,¹⁾ dass die Abweichungen der übrigen Hss. insoweit ohne erhebliche Bedeutung sind, als sie theils die Worte „þat er nú því næst“, theils aber auch ganze §§ dieser Einleitung weglassen, indem die erstere Auslassung sich durch das sehr natürliche Bestreben, die Verweisung auf etwas Vorhergehendes, welches doch nicht vorhergeht, als sinnlos zu streichen, die zweite aber sich durch die Erwägung erklärt, dass der Inhalt der ersten 8 §§ mit einer geringfügigen Ausnahme auch im gemeinen Landrechte entweder ganz gleichmässig wiederkehrt, oder auch durch entsprechende neuere Bestimmungen ersetzt ist, so dass ein Abschreiber sich das Abschreiben dieser §§ zumal dann recht wohl ganz oder theilweise ersparen konnte, wenn er neben unserem Christenrechte zugleich auch noch das Landrecht abzuschreiben hatte. In der That wird denn auch dieser letztere Sachverhalt mehrfach durch die den Anfangsworten beigefügte Bemerkung „et cæt.“, oder noch deutlicher durch die Worte zu erkennen gegeben: „ok gengr sua ut sem stendr i landsbokinni þessi kapitulum.“ Nicht minder habe ich bei demselben Anlasse auch schon darauf hingewiesen, dass jene auffälligen Eingangsworte: „þat er nú því næst“ einfach durch die Annahme zu erklären sein dürften, dass in dem Gesetzbuche von 1267 ähnlich wie bereits in unserem Texte der FrþL., und wie dann später auch wieder in der Járnsíða, den Landslög, dem gemeinen Stadtrechte und der Jónsbók, vor dem Christenrechte ein þingfaraarbálkr gestanden haben werde, welcher doch nicht eigentlich zum Gesetz-

1) Die Eingangsformel, S. 341—43.

buche selbst gerechnet wurde, und dessen Vorgehen somit auch nicht verhindern konnte, dass das Christenrecht nichts destoweniger als der rechte Anfang und erste Abschnitt dieses letzteren betrachtet werde. Das jüngere Christenrecht des Borgarþinges aber zeigt zwar in der einzigen Hs., welche uns dessen Anfang überhaupt aufbewahrt hat, weder eine Eingangsformel noch sonst eine Spur von dem Inhalte der ersten 8 §§ jenes anderen Christenrechtes; es beginnt vielmehr ohne Weiteres mit dem Zehentrechte, ganz wie dieses im § 9 des Gulapingschristenrechtes enthalten ist. Indessen hatte ich doch schon früher darauf aufmerksam zu machen,¹⁾ dass wahrscheinlich auch in diesem Gesetzbuche jene 8 §§ ursprünglich zu finden gewesen sein werden, und dass sie in unserer Hs. doch wohl nur aus ähnlichen Gründen weggelassen worden sein mögen, wie solche auch für deren theilweise Auslassung in den meisten Hss. des neueren Gulapingschristenrechtes bestimmend geworden sind. Fraglich könnte allenfalls erscheinen, ob man eine Bestätigung dieser Vermuthung in der Thatsache erkennen dürfe, dass eine halbdänische Bearbeitung unseres Christenrechtes, welche G. Storm neuerdings veröffentlicht hat,²⁾ in ihrem § 1 ein Stück jener 8 §§, nämlich die Bestimmungen über Zauberei und heidnischen Aberglauben bringt. Ich halte diess auch jetzt noch für unzulässig, wie ich dies schon früher erklärt habe, und zwar aus dem Grunde, weil diese spätere Bearbeitung neben dem neueren Christenrechte des Borgarþinges sichtlich auch das des Gulapinges benützt hat,³⁾ und somit dahingestellt bleiben muss, ob nicht etwa auch ihr § 1 lediglich dem § 3 dieses letzteren entnommen sei. Dass dieser § 3 und nur dieser von allen jenen 8 Eingangs-

1) Gulapingslög, S. 46; Eingangsformel, S. 341. 2) Norges gamle Love, IV, S. 160—82. 3) Vergl. z. B. § 2 und 5—6 unserer Bearbeitung mit § 1 und 4—5 des neueren BþKrR., und mit § 9 und 12—13 des neueren GþKrR.

paragraphen des neueren Gulaþingschristenrechtes in diese Bearbeitung aufgenommen wurde, erklärt sich natürlich ganz ebenso wie dessen vollständige Wiedergabe in denjenigen Hss. der ersteren Quelle, welche deren § 1—2 und 4—8 nur abgekürzt enthalten oder ganz weglassen, dann wie dessen gesonderte Ueberlieferung in einer Hs. aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts¹⁾ daraus, dass gerade dieser § und nur dieser in dem sogenannten Kristindómsbelkir der späteren Gesetzbücher fehlte. Allerdings lässt sich nun gerade hieraus darauf schliessen, dass die übrigen 7 §§ auch in unserer Bearbeitung des neueren Borgarþingschristenrechtes wirklich nur aus dem Grunde weggelassen wurden, weil sie in den späteren Gesetzbüchern ohnehin schon enthalten waren; ob aber die Weglassung einem älteren Borgarþings- oder Gulaþingsrechte gegenüber erfolgte, lässt sich eben doch nicht mit Sicherheit bestimmen, vielmehr nur aus der stehengebliebenen Verweisung auf ein vorhergehendes Glaubensbekenntniss ersehen, dass in der benützten Vorlage auch ein solches enthalten gewesen war.

Wesentlich anders verhalten sich die späteren Gesetzbücher. In der *Járnsíða*²⁾ zunächst steht an der Spitze des ganzen Gesetzbuches ein þingfararþálkr, und unmittelbar auf ihn folgt der Kristindómsþálkr, welcher mit den Worten beginnt „þat er upphaf laga varra Islendinga, sem upphaf er allra goðra luta, at ver skulom hava oc hallda kristelega tru“; an diese Eingangsworte aber schliesst sich sodann das christliche Glaubensbekenntniss (§ 1), die Erörterung über Gewalt und Beruf des Königs und des Bischofs (§ 2), und

1) Abgedruckt in Norges gamle Love, V, S. 56.

2) Ich bemerke, dass die Hs. weder die einzelnen Balken noch die §§ hervorhebt, in welche diese sich theilen, und demnach auch keine Ueberschriften für erstere enthält. Aus dem Inhalte und der Vergleichung der anderen Gesetzbücher lassen sich aber die Ueberschriften leicht und sicher ergänzen.

die Thronfolgeordnung des Jahres 1260 an (§ 3—7). Von den im Gulapingsgesetzbuche von 1267 vorangestellten 8 §§ fehlt also nur der § 3, d. h. die oben besprochene kurze Satzung über Heidenthum und Zauberei; es fehlt aber überdies auch das ganze eigentliche Kirchenrecht, welches dort auf jene 8 §§ folgt, wogegen hier der Abschnitt mit § 7 schliesst, und sofort „Mannhelgi“, d. h. der von den Todtschlägen und Körperverletzungen handelnde Abschnitt seinen Anfang nimmt. Ganz ähnlich verhalten sich aber auch das gemeine Landrecht und Stadtrecht, sowie die Jónsbók, nur dass in diesen drei Gesetzbüchern die Thronfolgeordnung des Jahres 1273 an die Stelle der älteren vom Jahre 1260 getreten ist, und dass noch vor dem þingfarabálkr ein Prolog steht, an den Kristindómsbálkr dagegen ein „Landvarnarbálkr“, beziehungsweise ein Abschnitt „Um konungs þegnskylldu“ sich anschliesst, also die Ordnung des Heerwesens, beziehungsweise der sonstigen von den Unterthanen an den König zu entrichtenden Leistungen. Dem gegenüber zeigt das Christenrecht des Erzbischofs Jón, so wie es uns vorliegt, auffälliger Weise gar Nichts dem Inhalte jener 7 oder 8 Eingangsparagraphen Entsprechendes; es beginnt vielmehr gleich mit den Vorschriften über die Taufe, also mit dem eigentlichen Kirchenrechte selbst, ohne alles Eingehen auf anderweitige Dinge. Um so wunderlicher ist aber, dass das neuere isländische Christenrecht des Bischofs Árni ein völlig anderes Verhalten aufweist. So lange man dieses nur in der Ausgabe kannte, welche Grímur Jónsson Thorkelin im Jahre 1777 von demselben besorgt hatte, musste man freilich an dessen völlige Uebereinstimmung mit dem erzbischöflichen Christenrechte in diesem Punkte glauben, und ich selber sprach mich noch vor wenigen Jahren unbedenklich in diesem Sinne aus,¹⁾

1) Die Eingangsformel, S. 351—52.

indem ich dafür hielt, dass eine vom genannten Herausgeber verzeichnete Variante, welche das Glaubensbekenntniss vor-
ausstellt, dieses lediglich aus der Jónsbók entlehnt habe. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, seitdem G. Storm im ersten Hefte des fünften Bandes von „Norges gamle Love“, S. 16—56 (1890) auf Grund von 6 der ältesten Hss. einen zuverlässigen Text der Quelle in ihrer ursprünglichen Gestalt veröffentlicht, und zugleich in einer oben bereits angeführten Abhandlung¹⁾ die Folgerungen besprochen hat, welche sich aus demselben für die Geschichte der Quelle ergeben. In seiner Ausgabe beginnt nämlich B. Árni's Christenrecht in § 1—7 mit genau denselben Stücken, welche auch die 7 §§ des Kristindómsbálks in der Járnsíða bilden, und dann erst folgt dort, mit den Bestimmungen über die Taufe beginnend, das eigentliche Kirchenrecht, welches in der Járnsíða gänzlich fehlt. Allerdings ist die Behandlung dieser 7 §§ in den von Storm benutzten Hss. keine ganz gleichmässige. Die für die Ausgabe zu Grunde gelegte Hs. (A) enthält alle 7 §§ vollständig, mit Ausnahme nur der Anfangsworte des § 1, deren Fehlen indessen ein rein zufälliges, nämlich durch den Verlust des ersten Blattes der Hs. bedingtes ist. Da diese Hs. bereits um das Jahr 1300 oder doch nur wenig später geschrieben ist, und da sie Árni's ganzes Christenrecht, aber auch nur dieses enthält, ist dieses ihr Verhalten von ganz besonderer Bedeutung.²⁾ Noch eine zweite Hs. (D) enthält dieselben 7 §§ vollständig an der Spitze des Christenrechtes.³⁾ Sie ist freilich erst um das Jahr 1370 geschrieben, und enthält vor dem Christenrechte auch noch die Jónsbók sammt den

1) Tidsskrift for Retsvidenskab, III, S. 438—43.

2) Vgl. über diese Hs. Storm, ang. O., S. 439—40, und Kålund, Katalog over den Arnamagnæanske Håndskriftsamling, II, nr. 2247 S. 357—58.

3) Vgl. Storm, S. 440.

an sie sich anschliessenden Verordnungen der Könige Eiríkr und Hákon; aber doch ergibt sich die Zugehörigkeit jener 7 §§ zum Christenrechte auch hier ganz unzweideutig daraus, dass vor ihnen in der Hs. die Ueberschrift steht: „Her byriaz vpp kristinna lagha þatt, ok seghir j fyrsta capitula vm drottinlegha tru“. Nach dieser Hs. hat Storm die in A fehlenden Anfangsworte des § 1 abgedruckt. Wieder anders steht die Sache bezüglich einer dritten Hs. (B), welche bereits um 1320 geschrieben ist.¹⁾ In ihr trägt das Christenrecht die Ueberschrift: „Her byriaz vpp kristins doms balkr Islendinga inn nyi, ok segir i fyrsta kapitulo vm kristiliga trv“; dann folgen von § 1 nur die Eingangsworte: „þat er upphaf laga várra Islendinga sem upphaf er allra góðra hluta“, mit einem „et cetera“, und ebenso von § 2 und 3 nur die Anfangsworte mit einem „etc.“, endlich anstatt § 4—7 die Worte: „Her næst eru greindir erfðir konunganna ok þat sem þar fylgir med 16. capitulis. þar næst konvngs iatan sem hann iatar folkinu þar er hann er til konvngs tekinn. þar med konvngs eiðr sem hann sverr i vigslu sinni. þa her-tuga eiðr eða jarls. þar næst lendra manna eiðr. þa lög-manna eiðr. Sidaz bonda eiðr ok almugans.“ Es ist hienach klar, dass der Schreiber dieser Hs. in seiner Vorlage die 7 §§ ebenfalls vorgefunden hatte, dass er aber erkannte, dass von ihnen die beiden ersten ganz und der dritte nahezu ganz mit den beiden ersten §§, beziehungsweise dem dritten des Kristindómsbálks der Jónsbók übereinstimmten, die 4 folgenden, die Thronfolgeordnung von 1260 enthaltenden aber hier durch die neuere Thronfolgeordnung von 1273 ersetzt waren; er hielt darum für um so weniger nöthig, sie vollständig abzuschreiben, weil er die Jónsbók ohnehin dem Christenrechte sofort folgen zu lassen beabsichtigte, wie sie denn diesem in der Hs. wirklich folgt. In der vierten Hs. (C),

1) Ebenda; ferner Norges gamle Love, IV, S. 408—9.

welche um 1330 geschrieben ist, fehlen die 4 ersten §§, indem die beiden ersten Blätter der Hs. verloren gegangen sind;¹⁾ da aber § 5—7 im Wesentlichen mit deren Fassung im neueren Gulapingschristenrechte und in der Járnsíða übereinstimmen, und nicht mit deren Fassung in der Jónsbók, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass diese Hs. auch in ihrem verloren gegangenen Anfange mit A und D übereingestimmt haben werde. Die fünfte Hs. (F), um 1360 geschrieben,²⁾ hat zunächst die Ueberschrift: „Her hefr kristins doms balk med konunga erfða tale. Segir hier hverr at rettv aa at vera konvngr yfir Noregi ok vm konvngs eid“, worauf dann aber nach den Eingangsworten von § 1: „þat er upphaf laga várra Íslendinga sem upphaf er allra góðra hluta, at vèr skulum hafa ok halda kristilega trú“ lediglich die Bemerkung folgt: „etcetera ut prius“. Ueber § 3 hat die Hs. sodann die Ueberschrift: „Hverr fyrst sette konvnga erfð“, und corrigirt als den Urheber des Thronfolgegesetzes den K. Magnús statt des K. Hákon in den Text hinein, worauf dann für den § 4 die §§ 4—6 des Kristindómsbálks der Jónsbók eingeschoben werden, während § 5—7 wesentlich unverändert stehen geblieben sind. Zu beachten kommt dabei noch die eigenthümliche Behandlung, welche der Abschreiber dem Kristindómsbalk der vorher bereits von ihm abgeschriebenen Jónsbók angedeihen lässt. Er schreibt nur dessen erste beide §§ vollständig ab, wogegen er § 3—11, also die Konungserfðir, weglässt, so dass man deutlich erkennen kann, wie er einerseits das Christenrecht B. Árni's mit der Jónsbók in Einklang zu bringen suchte, und andererseits sich die Mühe des doppelten Abschreibens zu ersparen bestrebt war; er gab demgemäss im Christenrechte statt § 1—2 nur eine Verweisung auf die Jónsbók, in welcher

1) Vgl. Storm, S. 440; Kålund, I, nr. 504, S. 281—82.

2) Storm, S. 440; Kålund, I, nr. 509, S. 285—86.

beide §§ bereits vollständig zu lesen waren, und er brachte andererseits die Thronfolgeordnung sammt allem zu ihr Gehörigen im Christenrechte nach einem aus ihr und der Jónsbók willkürlich gemischten Texte, während er sie in der Jónsbók wegliess. Endlich die sechste Hs. (E), um 1363 geschrieben,¹⁾ lässt die ersten 7 §§ völlig weg und setzt somit erst vor § 8, mit welchem das eigentliche Kirchenrecht beginnt, die Ueberschrift: „Her byrjar upp hinn nyia cristins doms rett, þann er herra Jon erch. saman setti, ok lögtekin er vm Skalholts byskups dæmi.“ Da auch in dieser Hs. die Jónsbók vorangeht, kann diese Weglassung nicht auffallen, und ebenso erklärt sie sich in den meisten jüngeren Hss. sehr einfach daraus, dass man § 1—2 in dem geltenden weltlichen Gesetzbuche, der Jónsbók, ohnehin schon hatte, während die §§ 3—7, weil durch die hier eingerückte neuere Thronfolgeordnung ersetzt, keinen praktischen Werth mehr besaßen. Man wird demnach G. Storm darin unbedingt zustimmen müssen, dass die von ihm veröffentlichten 7 Eingangsparagraphen von Anfang an zu dem Christenrechte B. Árni's gehörten und erst hinterher aus den schon mehrfach dargelegten Gründen in vielen Hss. theils nur abgekürzt wiedergegeben, theils aber auch völlig beseitigt wurden, so dass es also ein Irrthum war, wenn früher gelegentlich der Beschreibung der oben besprochenen Hss. von manchen tüchtigen Forschern,²⁾ und darunter noch von dem trefflichen Storm selbst,³⁾ diese §§ als nur der Járnsíða oder der Jónsbók, und nicht dem jüngeren Christenrechte angehörig bezeichnet wurden. Auffällig bleibt dabei freilich, dass B. Árni in sein Christenrecht den gesammten Inhalt

1) Storm, S. 440; Kálund, I, nr. 508, S. 284—85.

2) So von Jón Sigurdsson, *Diplom. island.*, I, nr. 22, S. 99; V. Finsen, *Grágás III*, S. XXXIII, nr. 9; Kálund, I, nr. 504 und 509, S. 281 und 286.

3) *Norges gamle Love*, IV, S. 532 und 536.

des Kristindómsbálks der Járnsíða einstellte, während Erzbischof Jón bezüglich des entsprechenden Abschnittes der Landslög nicht ebenso verfuhr; indessen lässt sich doch auch dieser Umstand leicht erklären. Sollte das Christenrecht nach wie vor als ein Bestandtheil eines das gesammte Recht umfassenden Gesetzbuches gelten, so konnte man diese 7 §§ in der That ganz ebenso gut an die Spitze eines von kirchlicher Seite ausgegangenen Christenrechtes stellen, als sie aus einem solchen weglassen, weil sie in dem weltlichen Rechte ohnehin schon enthalten waren.

Von den beiden oben besprochenen kirchenrechtlichen Compilationen endlich kann das sog. Christenrecht K. Sverrir's hier bei Seite gelassen werden, da es ausschliesslich aus den älteren GþL. und FrþL. zusammengestellt ist, und somit die hier in Frage stehenden Eingangsparagraphen und insbesondere das zu ihnen gehörige Glaubensbekenntniss nicht enthält; dagegen muss das zweite Werk allerdings in Betracht gezogen werden. In einer Hs., welche im Jahre 1598 oder doch nur wenig früher geschrieben wurde (A. M. 313 fol.)¹⁾, folgt auf einen für das Frostuþing bestimmten Text der Landslög, welcher in der Originalsprache sowohl als in einer parallel laufenden dänischen Uebersetzung mitgetheilt wird, ein Christenrecht, und zwar ebenfalls wieder zugleich in der alten, wenn auch vielfach sehr fehlerhaft wiedergegebenen Sprache und in einer gegenüberstehenden Uebersetzung, und liegt der Originaltext dieses Christenrechtes nunmehr gedruckt vor.²⁾ Storm nimmt an, dass dieses Christenrecht theils aus den älteren FrþL., theils aus den älteren BþL., und zwar nach der Redaction, welche in A. M. 31 in 8^o erhalten und danach als Text II heraus-

1) Vgl. Norges gamle Love, IV, S. XI und 490; Kålund, I, nr. 468, S. 261—62.

2) Norges gamle Love, IV, S. 50—65.

gegeben worden ist,¹⁾ compilirt, dessen § 1 aber den Landslög entlehnt worden sei. Das Erstere kann in der That nicht dem mindesten Zweifel unterliegen; das Letztere aber scheint noch einer näheren Prüfung zu bedürfen und ist für die vorliegende Frage insofern erheblich, als gerade dieser § 1 das Glaubensbekenntniss enthält. Da ist nun zunächst zu bemerken, dass dieser § in unserer Compilation mit den Worten beginnt: „Tat er vphaff laga vara Frosta tings manna sem vphaff er allra godra luta att ver skulum haffa et halda kristilega tru“, und hierauf das Glaubensbekenntniss, aber auch nur dieses folgen lässt. Dieser Eingang kann allerdings weder aus den älteren BpL. noch aus den FrpL. stammen, denn die ersteren zeigen weder von jenen Eingangsworten noch von dem Glaubensbekenntnisse eine Spur, soweit sie uns überliefert sind, und die einzige Hs. der FrpL., welche überhaupt eine Eingangsformel zu dem Christenrechte kennt (AM. 60 in 4^{to}), zeigt dieselbe ganz anders gestaltet, während das Glaubensbekenntniss auch hier fehlt. Aus den Landslög könnte allerdings Beides entnommen sein; aber ganz ebenso gut kann Beides auch aus dem jüngeren Gulaþingschristenrechte oder aus der Járnsíða entlehnt sein, welche ja beide Stücke auch bereits ganz gleichmässig enthalten. Eine weitere Thatsache könnte allenfalls noch bestimmter nach dieser letzteren Richtung hinweisen. Der § 4 unserer Compilation verbietet nämlich sehr energisch die Verwendung von Schnee oder Eis bei der Taufe, soferne Beides nicht vor dem Gebrauche durch Aufthauen in Wasser verwandelt worden ist, während sowohl die FrpL. II, § 3, als auch die älteren BpL. I, § 2 und III, § 2 (in II fehlt die Stelle in Folge der Lücke in der Hs.) die Verwendung von Schnee sowohl als eine Art von Speicheltaufe erlauben, und die älteren GpL. § 21 vollends nicht nur die Speicheltaufe,

1) Ebenda, I, S. 553—63, dann IV, S. 66—70.

sondern überhaupt die Verwendung jeder beliebigen Art von Flüssigkeit bei der Ertheilung der Taufe für den Nothfall ausdrücklich gestatten. Nun wurde mittelst eigener an das Erzbisthum Drontheim gerichteter Erlasse unter dem 1. März 1206 von P. Innocenz III. die Speicheltaufe¹⁾ und unter dem 8. Juli 1241 von P. Gregor IX. die Taufe mit Bier untersagt²⁾ und zwar mit der ausdrücklich beigefügten Motivirung, dass der Gebrauch von Wasser für die Gültigkeit der Taufe schlechterdings unerlässlich sei, wie dies ja auch der allgemeinen Disciplin der Kirche entsprach³⁾; demgemäss verwerfen denn auch die sämmtlichen jüngeren Christenrechte ausdrücklich die Taufe mit Speichel sowohl als mit Schnee, wenn dieser nicht zuvor durch Aufthauen zu Wasser gemacht worden ist.⁴⁾ Zweifellos ist demnach eines dieser letzteren für unsere Stelle benützt worden, und zwar stehen dieser dem Wortlaute nach die Christenrechte Erzbischof Jóns und B. Árni's am Nächsten, soferne nur sie neben dem Schnee auch das Eis nennen, welches die beiden Christenrechte des K. Magnús unerwähnt lassen. Indessen darf doch auch nicht unbeachtet bleiben, dass zwei Hss. des neueren isländischen Christenrechtes (A und E in Storm's Ausgabe), die einzigen, welche überhaupt Quellenvermerke enthalten, den hierher gehörigen § 8 dieses Christenrechtes als aus der „Gulapingsbók“ entnommen bezeichnen. Danach liegt denn doch die Vermuthung nahe, dass eine Recension des jüngeren Gulapingsrechtes vorhanden gewesen und von B. Árni oder seinem Metropolitenerben benützt worden sein möge, welche an unserer Stelle bereits einen ähnlichen Text hatte, wie ihn das erzbischöfliche und bischöfliche Christenrecht bieten, und dass gerade diese Recension auch für unsere Compilation benützt

1) Diplom. norveg. VI, nr. 10, S. 14; auch cap. 5 X de baptismo (III, 42). 2) Ebenda, I, nr. 26, S. 21. 3) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, IV, S. 31. 4) Jüngerer GpKrR., § 10 und BpKrR., § 2; dann KrR. Jóns, § 1 und Árna, § 8.

worden sei. Unter dieser Voraussetzung würde dann wohl auch der § 1 dieser letzteren, also die Eingangsformel sammt dem Glaubensbekenntnisse, eher aus der jüngeren Gulapingsbók als aus der Landslög entlehnt sein.

Ich gebe nun zunächst das Glaubensbekenntniss nach den sämtlichen Legalquellen, in welchen es uns überliefert ist, also nach dem neueren Gulapingschristenrechte, der Járnsíða, dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte, der Jónsbók und dem Christenrechte B. Árni's, endlich der Compilation in AM. 313 fol. und zwar in der Art, dass ich den Text nach der an erster Stelle genannten Quelle mittheile, von Abweichungen der anderen aber nur die erheblicheren verzeichne und überdies die Schreibweise einigermassen normalisire. Danach lautet aber das Glaubensbekenntniss wie folgt: „þat er nú því næst upphaf laga várra Gulapingsmanna,¹⁾ sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skolum hafa ok halda kristilega trú. Vèr skolum trúa á²⁾ guð föður allsvaldanda³⁾ skapara himins ok jarðar. Vèr skolum trúa á várn dróttin Jhesum Christum, einka son hans, er getinn er af krafte heilags anda, ok föeddr af Maríu mey, píndr undir Pílaz valde, krossfestr, deyddr ok grafinn; for⁴⁾ niðr til helvítis at leysa þaðan sína vini,⁵⁾ þriðja dag eptir er hann var dauðr ok grafinn⁶⁾ reis hann upp af dauða, ok var

1) Landsl. je nach der Recension: Gulapingsmanna, Frostupingsmanna u. s. w.; Stadtrecht: Björgvinarmanna u. s. w.; Járns., Jónsb. und Árni: Íslendinga; AM. 313: Frosta tings manna.

2) Jónsb. fügt bei: einn.

3) Járns.: almátkan; AM. 313: 'almactuan et a alsvaldanda; im Stadtrecht fehlt der ganze Satz: vèr skolum trúa á guð föður — — jarðar.

4) Einige Hss. der Landslög und AM. 313: steig.

5) Járns.: alla sína menn.

6) In Járns. und Árni fehlt: ok grafinn; in den Landslög, Stadtrecht, Jónsb. und AM. 313 ersetzt durch: í sínum mann-dóme, óskaddum sínum guddóme.

síðan með lærisveinum sínum 40 daga, frá páskadegi ok til helga þórsdags,¹⁾ ok steig þá upp til himna, ok þaðan skal hann koma á efsta degi þessa heims at dæma hvern eptir sínum verðleika. Vèr skolum trúa á helgan anda, at hann er sannr guð sem faðer ok son, ok þær 3. skilningar er einn guð; vèr skolum trúa á þat allt, er trúir öll kristileg þjóð, ok heilagra manna samband, ok heilög kirkja hefir samþykkt áðr²⁾ með úbrigðilegri staðfestu. Vèr skolum trúa, at syndir fyrirlátast með skírn ok iðran,³⁾ ok skriptagang með holde ok blóðe várs dróttens, er í messone helgast, með bænahalde, olmosogerðum, með fostom ok ollum oðrum góðum lutum, er menn hugsa, mæla eða gera.⁴⁾ Vèr skolum trúa, at hvers manns líkamr, er í kemr heiminn eða koma kann til dómadags, skal þá upp rísa, ok þaðan af skolo þeir, er illa gerðo í þessom heimi,⁵⁾ hafa endalausn ófagnað með djöflum í helvíti ok hans englom,⁶⁾ en þeir er gótt hafa gjort þessa heims skolo fá ok hafa eilífan fagnað með guði ok ollum hans helgum mannum í himna ríki útan enda.“

Es ist klar, dass uns hier das apostolische Glaubensbekenntniss vorliegt, wie es aus früherer und späterer Zeit

1) Einige Hss. der Landslög, dann Stadtrecht, Jónsb. und Árni: uppstígningardags.

2) In der Járns., Jónsb. und bei Árni fehlt áðr.

3) Statt: með skírn ok iðran, liest die Járns.: með sannre iðran, und Árni: rétt skriptudum mönnum ok rétt trúandum með skírn, iðran.

4) Wenn die älteren Ausgaben der Jónsb. statt des ganzen Satzes lesen: „at syndir fyrirgefast af náð ok miskunn guðs, fyrir verðskuldán Jesú Christi, en eigi fyri nein vár góðverk“, so ist dies natürlich ebenso wie eine ähnliche Bemerkung in einer Hs. der Landslög eine Correctur aus der evangelischen Zeit, von welcher die von Storm benützten Hss. nichts wissen.

5) Járns. und Árni: þessa heims; Landslög, Stadtrecht, Jónsb. und AM. 313: ok eigi iðradust með yfirbót þessa heims.

6) Landsl. und Jónsb.: með fjándanom ok hans erendrekum í helvíti: im Stadtr. und AM. 313: með djöflinum ok hans erendrekum í helvíti.

von Island und von Norwegen her uns mehrfach überliefert ist und zwar in der Hauptsache gleichlautend, wenn auch im Einzelnen mehrfach abweichend gestaltet, wie dies schon die Uebertragung in die Landessprache, theilweise aber auch das Bestreben mit sich brachte, einzelne Lehrsätze möglichst bestimmt und deutlich zu fassen. In dem alten isländischen Homilienbuche, welches Cod. 15 in 4^{to} der Königlichen Bibliothek in Stockholm enthält, findet sich dasselbe in lateinischer sowohl als in isländischer Sprache erhalten.¹⁾ Die lateinische Fassung lautet hier: „Credo in deum patrem omnipotentem, creatorem celi et terre. Et in iesum christum, filium eius unicum, dominum nostrum; qui conceptus est de spiritu sancto, natus ex Maria uirgine, passus sub pontio pilato, crucifixus, mortuus et sepultus; descendit ad inferna, tertia die resurrexit a mortuis; ascendit ad celos, sedet ad dexteram dei patris omnipotentis, inde uenturus est iudicans uiuos et mortuos. Credo et in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem, et uitam eternam, amen.“ Der lateinische Wortlaut wird dabei freilich zerstückelt vortragen, nämlich einerseits der alten Legende entsprechend in seinen einzelnen Sätzen auf die einzelnen Apostel zurückgeführt und andererseits durch Auslegungen in isländischer Sprache unterbrochen; ganz ebenso wird aber auch die isländische Uebersetzung nur bruchstückweise mitgetheilt und lässt sich für sie danach folgender Wortlaut gewinnen: „*Ec true a guþ föþor almatkan scapara himins oc iarþar. oc a iesus crist, son hans ingetenn, drotin varn, þann es getenn es af anna helgom, borenn fra Mario meyio, pindr unnder ponndverskom pilato, crosfestr (daupr?) oc grafenn; niþr ste hann til niþrstaþa, a þriþia dege reis hann upp fra dauþom mannom, upp ste hann til himna, sitr hann til heagre hanndar*

1) *Homiliubók*, S. 148—50 (ed Wisén) und dazu S. 145.

guþs foþor allmattegs, þaþan mon hann coma at deoma kyqua oc dauða. Ec true enn oc a anda enn helga, helga cristne almenelega, heilagra sameigin, aflausn synþa, hollz uppriso, oc lif eilegt. vist.“ Dagegen zeigt das dritte Statut Erzb. Páls, welches den Jahren 1336—46 angehört, das Bekenntniss in folgender Gestalt¹⁾: „I nampne guðz amen. Weer eghum aller crismir men at trua a einn sannan guð foður alzualdanda scapara himins oc iardar, oc a hans einka son þen sama guð varn herra Jhesum Christum sem giætin var af helghum anda, borin af Mariu mœy, pindr vndir Pylato. Krosfester oc i iord grafvin. steig niðr till heluitis en a þridia degi stoð han upp af dauða. var her a iord rike sidan 40 dagha till þes er han steig upp till himpna. sitir a hægri hand alzualldanda guðz. scall þaðan koma at døma lifs oc dauða. Weer eighum oc at trua a heilaghan anda, sem er sannir oc hin samma guð með foður oc syni. oc at ein er heilogh kirkia sem er samnaðir allra cristinna manna. Weer eighum oc at trua at varer syndir firirgefuz oss i skirn. oc sua þær sem wer gerum sidan ef wer idrumzst scriptberum oc ifuirboetum eftir þy sem lerdir menn visa oss þeir sem þer till ero skipaðir oc vald hafua af heilagri kirkiu. Weer eighum oc at trua at wer sculum up standa af dauða huar i þeim sama likama sem nu hefuir han oc taka verðlaun eftir þy sem wer gerðum her. godhir men eilifua glædhi i himerike. en vandir men eilifuar kualir i heluite. En huer sem odruiiss truir. oc ey heldir þessa tru sem nu er told firir vtan ef (?) han fer till heluitis kvala.“ Man sieht, dieser letztere Text ist ganz besonders frei behandelt, und mehrfach durch Zusätze und Erläuterungen erweitert; immerhin aber ist als seine Grundlage das Symbolum apostolorum noch deutlich erkennbar.

Nun scheint mir nicht bezweifelt werden zu können,

1) Norges gamle Love, III, S. 285.

dass das apostolische Glaubensbekenntniss schon mit dem Christenthume selbst den Nordleuten zugekommen sein müsse. Im Frankenreiche sehen wir schon frühzeitig für die Verbreitung seiner Kenntniss, und zumal seiner Erlernung in der Landessprache Fürsorge getragen.¹⁾ Schon in den sogenannten Statuta S. Bonifacii § 25 und 26 findet sich die doppelte Vorschrift,²⁾ dass Jedermann „Symbolum et orationem Dominicam“ auswendig wissen müsse, und dass weder Männer noch Weiber zur Pathenschaft zugelassen werden sollen, wenn sie nicht beide Stücke auswendig wissen; eine Vorschrift, welche sich auf can. 46 des Concils von Laodikæa stützt, in dem allerdings nur die Kenntniss und das Aufsagen der „fides“ von den zur Taufe Zuzulassenden gefordert wird. Die im Jahre 802 zu Aachen versammelten Bischöfe beantragten in ihrem can. 5 neuerdings, dass den Priestern eingeschärft werde, ihren Pfarrkindern beide Stücke beizubringen,³⁾ und wirklich wurde sofort vom Reichstage neuerdings beschlossen, dass jeder Christ beide Stücke lernen, und jeder Pathe sie seinem Priester vor der Taufe hersagen müsse,⁴⁾ während zugleich die Sendboten des Königs angewiesen wurden, die Einhaltung der ersteren Vorschrift zu überwachen.⁵⁾ In einem Schreiben, welches Karl der Grosse um dieselbe Zeit an B. Gerbold von Lüttich richtete, drang er wiederum darauf,⁶⁾ dass Jedermann wenigstens das Gebet des Herrn und das apostolische Glaubensbekenntniss auswendig wisse, und dass Niemand zur Pathenschaft zugelassen werde, ohne vorher beide Stücke aufgesagt zu haben, worauf denn auch der genannte Bischof sofort an seine Priester ein entsprechendes Rundschreiben erliess. Auch sonst werden

1) Vgl. J. Kelle, Geschichte der deutschen Literatur (1892), zumal S. 40—41, 50—54 und 136. 2) Bei Hartzheim, Concilia Germaniæ, I, S. 74. 3) Boretius, Capitularia, I, S. 106. 4) Ebenda, S. 110, cap. 13 und 14. 5) Ebenda, S. 103, cap. 30. 6) Ebenda, S. 241—42.

diese Gebote noch oft genug wiederholt, so in dem Capitulare missorum, cap. 2,¹⁾ in den Capitula de presbyteris admonendis, cap. 3,²⁾ den Capitula duo incerta, cap. 2,³⁾ in den Beschlüssen der Mainzer Synode des Jahres 813, cap. 45,⁴⁾ aber auch noch in einem Capitulare K. Ludwigs II., cap. 2,⁵⁾ in einem Capitulare des Bischofs Haito von Basel, cap. 2,⁶⁾ und in den Beschlüssen einer Metzger Synode von 888.⁷⁾ Auch die aus Freising stammende „Exhortatio ad plebem christianam“ wiederholt das Gebot, dass jeder Christenmensch das Gebot des Herrn und den Glauben auswendig wissen müsse, und sie wiederholt es in deutscher sowohl als in lateinischer Sprache;⁸⁾ dass also die fränkische Kirche die beiden genannten Stücke schon frühzeitig als solche betrachtete, deren Erlernung zu den ersten und unerlässlichsten Christenpflichten gehörte, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Ganz ebenso stand es aber auch in England. Nicht nur in kirchlichen Vorschriften,⁹⁾ sondern auch in weltlichen Gesetzen¹⁰⁾ finden wir hier ganz dieselben Gebote wieder, wie sie im Frankenreiche uns begegnet sind. Bei A. Taranger¹¹⁾ findet man das nordische Credo, wie es oben aus dem Stockholmer Homilienbuche mitgetheilt wurde, mit dem angelsächsischen zusammengestellt; ganz eben so gut lässt sich aber auch das althochdeutsche Glaubensbekenntniss mit demselben vergleichen, wie es sich in Notkers Katechismus findet¹²⁾ und dgl. m., und mochten demnach das Credo

1) Ebenda, S. 147. 2) Ebenda, S. 238. 3) Ebenda, S. 257. 4) Hartzheim, I, S. 412. 5) Pertz, Legum I, S. 439. 6) Hartzheim, II, S. 17. 7) Ebenda, S. 381. 8) Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, I, S. 200—1 (ed. 3). 9) Ecgerht, Excerpt. § 6; Eädgär, Canon. § 17 und 22; Ælfric, Canon. § 23; vgl. auch Eccles. Inst., § 22, 23 und 29. 10) Cnût, I, cap. 22. 11) Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske, S. 198. 12) Müllenhoff und Scherer, S. 250—51 und 257.

und Paternoster von Deutschland sowohl als von England aus ganz gleich wohl dem Norden zugeführt worden sein. Wirklich finden wir beide Stücke in den Quellen bereits in den ersten Zeiten der nordischen Mission erwähnt. So wird z. B. von K. Ólaf Tryggvason erzählt,¹⁾ dass er den isländischen Dichter Hallfred vandræðaskáld unmittelbar nachdem er die Taufe empfangen hatte, das Credo und das Paternoster lernen liess, und wenn Þóra Sigmundardóttir auf den Færöern erfahren will, was ihr neunjähriger Sohn Sigmundur bei seinem Pflegevater Þrándr in der Religion gelernt habe, kommen ebenfalls wieder das Paternoster und das Credo in Frage.²⁾ Nun mögen ja solche Berichte der geschichtlichen Quellen allerdings bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit beanstandet werden; keiner solchen Bemängelung unterliegen aber jedenfalls die Vorschriften der Rechtsquellen. Da kennt nun bereits das ältere isländische Christenrecht den Satz,³⁾ dass Jedermann ohne Unterschied zwischen den Geschlechtern das „pater noster oc credo in Dominum“ bei strenger Strafe können müsse, wenn er anders die dafür erforderlichen Verstandeskräfte besitze. Das Christenrecht B. Árni's, § 8, schreibt ferner nicht nur vor,⁴⁾ dass die Pathen dem Kinde beide Stücke beizubringen haben, sondern es gebietet überdies auch jedem mindestens siebenjährigen Kinde, dass es neben jenen beiden Stücken auch noch das Ave Maria könne; ausserdem wiederholt aber das Statut des B. Árni Þorláksson vom Jahre 1269 in seinem § 8, und das Statut des B. Gyrðr vom 30. Juli 1354 in seinem § 1 noch ähnliche Vorschriften.⁵⁾ In Norwegen dagegen kennen die

1) Ólafss. Tryggvasonar, cap. 165, S. 40 (in den FMS. II); Fltbbk, I, § 266, S. 317; Hallfredar s., cap. 5, S. 93.

2) Færeyinga s., cap. 56, S. 257; Fltbbk, II, § 336, S. 400.

3) Kgsbbk, § 1, S. 7; Stáðarhólsbbk, § 5, S. 16, 17 u. s. w.

4) Norges gamle Love, V, S. 20 und 21. 5) Diplom. island. II, nr. 7, S. 25, und III, nr. 56, S. 93.

Christenrechte des K. Magnús wenigstens die Vorschrift,¹⁾ dass die Pathen ihrem Pathenkinde das Credo und das Pater-noster beizubringen haben, ganz wie dieselbe in einer älteren Homilie eingeschärft wird;²⁾ im erzbischöflichen Christenrechte tritt neben ihr auch noch das weitere Gebot auf, dass jeder siebenjährige Mensch neben beiden Stücken auch noch das Ave Maria können müsse,³⁾ und in späterer Zeit enthält noch Erzb. Eilif's viertes Statut vom 1. September 1327 und Erzb. Pál's drittes Statut aus den Jahren 1336—46 ähnliche Vorschriften.⁴⁾ Es wird sich kaum bezweifeln lassen, dass die Kirche in beiden Ländern solche auch schon vor der Zeit durchzuführen bestrebt gewesen sein wird, in welcher sie zum ersten Male in unseren Rechtsquellen auftauchen; die bereits angeführte Homilie spricht dafür, deren Hs. um das Jahr 1200 geschrieben ist,⁵⁾ und von hier aus erscheinen auch die oben angeführten geschichtlichen Beispiele keineswegs unglaublich. Nun wird ja allerdings in allen diesen Quellenzeugnissen immer nur das Credo als solches genannt, ohne jede nähere Angabe seines Wortlautes; aber doch wird im Hinblick auf den allgemeinen Sprachgebrauch der gesammten Kirche, und in Berücksichtigung der aus dem 12. und 13. Jahrhundert oben angeführten Bekenntnisformeln nicht bezweifelt werden können, dass unter jener Bezeichnung allerwärts das Symbolum apostolicum zu verstehen sei, wie dies denn auch Jón Ólafsson sowohl⁶⁾ als B. Finnur Jónsson⁷⁾ unbedenklich angenommen haben.

In den bestimmtesten Widerspruch mit diesem Ergebnisse tritt nun allerdings eine Vermuthung, welche die beiden

1) Neuerer BþKrR. § 2 und GþKrR. § 10. 2) Gammel norsk Homiliebog, S. 137. 3) Jóns KrR. § 1. 4) Norges gamle Love, III, S. 272 und 289. 5) Kålund, II, nr. 1607, S. 82. 6) Syntagma de Baptismo, S. 172, not. a (1770). 7) Historia eccles. Islandiæ, I, S. 150 (1772).

grossen norwegischen Geschichtsschreiber, P. A. Munch und R. Keyser, über die Herkunft jenes Glaubensbekenntnisses ausgesprochen haben. Gelegentlich der Mission, welche den Cardinal Nikolaus Brekspear, den späteren Papst Hadrian IV. im Jahre 1152 nach dem Norden führte, berichtet Munch,¹⁾ dass derselbe den Norwegern und den Schweden einen Katechismus hinterlassen haben solle, dessen Inhalt so lange befolgt worden sei, als beide Völker überhaupt am Katholicismus festhielten; er fügt bei, dass dieser Katechismus, wenn die Sache sich wirklich so verhalten habe, kaum in etwas Anderem bestanden haben könne, als in einer kurzen Aufstellung der vornehmsten Glaubenslehren, und dass er solchenfalls offenbar mit jenem Glaubensbekenntnisse identisch sei, welches in der Hákonarbók (d. h. der Járnsíða) voranstehe, und welches dann auch unverändert in das gemeine Landrecht übergegangen sei. Bei der Besprechung des jüngeren Gulapingschristenrechtes kommt er sodann nochmals auf den Punkt zurück,²⁾ indem er bemerkt, dass die an dessen Spitze stehenden Glaubensartikel wahrscheinlich nach dem von Cardinal Nikolaus' Zeit her überlieferten Formulare eingestellt worden seien. Ganz ähnlich spricht sich ungefähr gleichzeitig auch R. Keyser aus.³⁾ Ich habe mich schon früher mit aller Bestimmtheit gegen diese Annahme erklärt,⁴⁾ und auch A. Chr. Bang hat sie als auf einem Missverständnisse beruhend zurückgewiesen⁵⁾; es erscheint indessen nicht ohne Interesse, der Entstehung jener Ueberlieferung etwas genauer nachzugehen, als ich dies vor langen Jahren gelegentlich

1) *Det norske Folks Historie*, II, S. 871, Anm. 3 (1885).

2) *Ebenda*, IV, 1, S. 492 (1858).

3) *Den norske Kirkes Historie under Katholicismen*, I, S. 226 und 440—41 (1856), dann II, S. 8 (1858).

4) *Gulapingslög*, S. 40 (1878).

5) *Udsigt over den norske Kirkes Historie under Katholicismen*, S. 271—2, Anm. (1887).

gethan habe.¹⁾ Es beruft sich aber Munch für seine Angaben lediglich auf des Manrique Cistercienser Annalen, und Keyser ausserdem auch noch auf Munch selbst und auf Suhms Geschichte von Dänemark. Man findet denn auch richtig bei P. F. Suhm die Notiz,²⁾ dass das Allerbeste, was Cardinal Nikolaus gelegentlich seiner Legation gethan habe, das gewesen sei, dass er Schweden und Norwegen einen Katechismus hinterlassen habe, an dessen Inhalt man dort so lange festgehalten habe, als beide Reiche überhaupt dem Katholicismus treu geblieben seien. Schon vor Suhm hatte übrigens bereits E. Pontoppidan zum Ruhm des Cardinals Nikolaus erwähnt,³⁾ dass er zum Dienst der Norweger und Schweden einen Katechismus verfasst habe, und er berief sich für diese seine Angabe auf das Zeugniß des Natalis Alexander. Es ist nicht dieses Ortes, die ganze Fülle ursprünglicher und abgeleiteter Quellen, welche zumal Snhm hier wie anderwärts in bunter Weise durcheinander würfelt, erschöpfend zu behandeln und auf ihre letzten Quellen zurückzuführen; aber doch will ich versuchen, von Citat zu Citat aufsteigend, eine Lösung der für meine Aufgabe zunächst erheblichen Frage zu gewinnen, und zugleich den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem allenfalls weitere Forschungen auszugehen haben dürften. — Von den beiden älteren Autoren, auf welche wir durch Munch und Pontoppidan verwiesen werden, lebte der jüngere, der französische Dominikaner Natalis Alexander, in den Jahren 1639 bis 1724.⁴⁾ Die erste Ausgabe seiner „*Selecta historiæ ecclesiasticæ capita*“ erschien in den Jahren 1677—86; er

1) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, II, S. 688, Anm. 397 (1856).

2) *Historie af Danmark*, VI, S. 135, dann 148 - 40, Anm. 13 (1793).

3) *Annales ecclesiæ Danicæ*, I, S. 261 (1741).

4) Vgl. über ihn die *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*, X, S. 431—32 (ed. 2).

schreibt aber in diesem Werke, von welchem ich die Pariser Ausgabe des Jahres 1699 benütze, über P. Hadrian IV.:¹⁾ „Ipsum scripsisse Catecheses ad Populos Norvegiæ et Sveciæ, Homilias quasdam, librum de Legatione sua, et alterum de Conceptione Beatissimæ Virginis, ad Petrum Pontiniaci Abbatem, Nomenclator Cardinalium, Ludovicus Jacobus a S. Carolo, Hippolytus Maraccius in Bibliotheca et in Pontificibus Marianis, et Augustinus Oldoinus in Additionibus ad Ciaconium referunt.“ Der spanische Cistercienser Angelus Manrique aber, welcher in den Jahren 1577—1649 lebte,²⁾ schrieb um einige Jahrzehnte früher:³⁾ „Creatis Cardinalibus, Eugenius, cum Norvegiæ Sueviæque Regiones sub idolorum servitute cæca oppressas, et posse ad fidem converti cognovisset, si modo non deesset, qui prædicaret; primum tum ordine creationis a se factæ, tum vitæ meritis, Nicolaum Brekspear instituit Apostolum, qui eas provincias Christo subiugaret. Extat conversionis eorum per eundem Legatum memoria celebris inter omnes authores, ex quibus Panninus pauca excerpit (dazu die Randnote: Arnold Ubion. Ferd. Ughel.), sed quæ nobis sufficiant pro instituto: „Nicolaus (ait) ab Eugenio Papa missus, vir devotissimus erat. Eloquio facundus, morum honestate conspicuus, et vitæ sanctitate insignis: qui prædicando gentes easdem barbaras lustralis laticis fonte lavans, ad fidem Christi traduxit. Inde Romam negotio egregie confecto reversus est.“ Addit Chaconius (dazu die Randnote: in Adriano IV.), Paulum Cortesium referens: „Catechismaticas leges, ab ipso latas perseverare in eisdem provinciis hactenus incorrupta traditione.“ Unter dem von Manrique angeführten Panninus ist zweifellos der italienische Augustiner-Eremit Onuphrius Panvinius zu verstehen, welcher im Jahre 1529 geboren wurde und

1) *Histor. eccles.*, VI, S. 453. 2) Vgl. Jöcher, *Gelehrten-Lexicon*, II, S. 52 (ed. 3, 1733). 3) *Cisterciensium seu verius ecclesiasticarum annalium*, II, S. 46 (1642).

im Jahre 1568 starb;¹⁾ er schreibt aber in seiner „*Epitome Pontificum Romanorum a S. Petro usque ad Paulum IV.*“ über Nikolaus Brekspear:²⁾ „*Hic quum ob Congregationis suæ negocia Romam uenisset sub beato P. P. Eugenio III. eaque strenue confecisset, P. P. eius prudentiam doctrinam et sanctitatem admiratus, eum Episcopum Card. Albanum creauit, legatumque Apostolicæ sedis de latere ad parteis Suetiæ et Noruegiæ misit ad prædicandum gentibus illis, in tenebris sedentibus Christianam ueritatem. Vir enim doctiss. erat, eloquio facundus, morum honestate præditus, et uitæ sanctitate insignis. Qui prædicando genteis easdem Barbaras lustralis laticis fonte lauans ad Christi fidem traduxit.*“ Man sieht, die Stelle entspricht nahezu wörtlich dem Citate des Manrique, gewährt aber für unseren Zweck gar Nichts, wesshalb ich auch den von ihm am Rande gegebenen Verweisungen nicht weiter nachgehe. Bedeutsamer sind dagegen für uns des spanischen Dominikaners Alphons Ciacconius oder Chaconius „*Vitæ et res gestæ Pontificum Romanorum et Cardinalium,*“ von welchen bereits im Jahre 1630, ja angeblich sogar schon im Jahre 1601 und fgg.³⁾ eine Ausgabe erschien, während hier die von dem italienischen Jesuiten Augustinus Oldoinus besorgte und vielfach vermehrte Ausgabe (Rom 1677) benützt ist. Im Jahre 1540 geboren, war Ciacconius im Jahre 1599 gestorben,⁴⁾ wogegen Oldoinus, im Jahre 1601 geboren, erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts starb.⁵⁾ Es erzählt aber die Ausgabe von 1677 über den Cardinal Nikolaus zunächst:⁶⁾ „*De eo Paulus Cortesius: Nicolaus Britannus*

1) Vgl. F. A. Eckstein, in der Allgem. Encykl., Sect. III, Bd. 11, S. 1—8. 2) S. 121 (Venedig, 1557). 3) Allgem. Encykl., Sect. I, Bd. 16, S. 98. 4) Vgl. Jöcher, I, S. 716. 5) Allg. Encykl., Sect. III, Bd. 3, S. 34—5.

6) Diese Stelle I, S. 1044—45, steht fast wörtlich gleichlautend auch schon in der Ausgabe von 1630, I, S. 542, nur dass die auf die Taufe bezüglichen Worte hier lauten: „*lustralis laticis aspersione loti.*“

vir disertus fuit, cuius tum maxime est cognita in dicendo vis, cum ab eo in Germania Penuni et Bastarnæ sint lustralis aquæ baptismi aspersione loti; itaque non sine causa ab eo dicunt Catechismaticas Leges esse latas, quibus hodie ea gens solet incorrupta traditione frui*, und dann an einem späteren Orte: 1) „At non multo post ad populos immanitate barbaros et disiunctissimos Danorum et Noruegiorum nationes Legatum misit. Qua legatione prudentissime confecta, tanquam minister Christi, et fidelis ac prudens dispensator in ministerio Dei, gentem illam barbaram et rudem in Lege Christiana diligenter instruxit.“ Endlich findet sich, als „Nova additio Aug. Oldoini“ bezeichnet, noch die Notiz: 2) „Ante Pontificatum elaboravit librum unum de Conceptione Beatissimæ Virginis ad Petrum Pontiniacum. De sua legatione librum unum. Homilias quasdam. Catechismaticas leges ad Populos Noruegiæ et Sueviæ“ u. s. w. Schon die an erster Stelle erwähnten Worte zeigen durch die Nennung der „Penuni et Bastarnæ“ in Germanien, d. h. der bei den Classikern oft genannten und immer zusammen genannten Peucini und Bastarnæ, sowie durch deren in die Mitte des 12. Jahrhunderts verlegte Taufe einen heillosen Mangel an Geschichtskennntniss, so dass wir uns kaum noch darüber verwundern können, wenn wir an einer etwas früheren Stelle über P. Eugen III. in Bezug auf dieselbe Legation geschrieben finden: 3) „Noruegiam nouiter repertam ad Borealem plagam sitam prouinciam, sua opera missis, qui fidem illis Christi prædicarent, conuertit et baptizauit,“ so dass also nicht nur die Bekehrung, sondern auch die Entdeckung des seit dem Schlusse des 10. Jahrhunderts christlichen Landes dem Jahre 1152 oder doch einer wenig früheren Zeit zugewiesen wird. Indessen schliessen solche Verstösse, so grob sie auch sind,

1) I, S. 1057. Auch diese Stelle findet sich wörtlich ebenso in der Ausgabe von 1630, I, S. 555. 2) I, S. 1062. 3) I, S. 1032.

doch die Möglichkeit nicht aus, dass den geschichtlichen Berichten des Ciacconius und den literarischen Angaben des Oldoinus dennoch verlässige Quellen zu Grunde liegen könnten, und diese scheinen sich wirklich wenigstens nach einer Seite hin nachweisen zu lassen. Wenig Ausbeute gibt freilich Hippolytus Marraccius.¹⁾ Er sagt in seinen „Pontifices Maximi Mariani“ von P. Hadrian IV. nur:²⁾ „scripsit ante Pontificatum de Conceptione Beatissimæ Virginis ad Petrum Pontiniacum librum unum“, und aus dieser Stelle konnte Oldoinus somit nicht geschöpft haben, da sie nur den geringsten Theil der von ihm angeführten Werke des Papstes nennt; die „Bibliotheca Mariana“ (Rom 1648) aber war mir nicht zugänglich. Weiter hilft uns dagegen, was der Carmeliter Ludovicus Jacobus a S. Carolo (de St. Charles), ein geborener Burgunder, welcher im Jahre 1670 starb,³⁾ über P. Hadrian IV. beibringt; er schreibt in seiner „Bibliotheca Pontificia“ von ihm:⁴⁾ „scripsit ad Petrum Pontiniacum 6. Abbatem et Episcopum 41. Attrebatensem. De conceptione B. V. Mariæ lib. 1, Gesnero 2. De sua legatione lib. 1. Homiliarum lib. 1. Catechismaticas leges ad populos Noruegiæ et Sueviæ ex Paulo Cortesio, Decretalium Epistolarum lib. 1.“ Hier scheint die Quelle zu liegen, aus welcher Oldoinus seine literarischen Notizen bezogen hat, die dann Natalis Alexander wieder theilweise ausschrieb; Jakobus a S. Carolo scheint aber selbst wieder sein Verzeichniss aus verschiedenen Quellen zusammengetragen zu haben; er verweist bezüglich der Schrift „De conceptione B. V. Mariæ“ auf Gesner, den er aber berichtigen zu wollen scheint, also nicht ausgeschrieben haben kann, dagegen bezüglich der „Catechismaticæ leges“ auf Paulus Cortesius, den

1) Ueber seine Schriften vgl. Græsse, Trésor de livres rares, IV, S. 415. 2) S. 42 (Rom 1642). 3) Vgl. Jöcher, I, S. 639; Græsse, III, S. 442. 4) I, S. 105 (Lyon 1643).

wir auch schon bei Ciacconius und bei Manrique für diese citirt fanden. Bei Konrad Gesner, dem berühmten schweizerischen Polyhistor, welcher in den Jahren 1516 bis 1565 lebte,¹⁾ vermochte ich keine hieher bezügliche Angabe aufzufinden, obwohl ich sowohl seine „Bibliotheca universalis“ (Zürich 1545), als seine „Pandectarum libri XXI“ (ebenda 1548), allerdings etwas flüchtig, nachgesehen habe, welche beiden Werke doch allein hier in Betracht kommen können. Auch bezüglich des Paulus Cortesius, d. h. des Dalmatiners Paul Cortese de San Gimignano, welcher im Jahre 1465 geboren wurde und im Jahre 1510 starb,²⁾ bin ich zu keinem befriedigenden Ergebnisse gelangt. Jacobus a S. Carolo scheint ein Werk desselben zu citiren, welches den Titel führt: „Decretalium epistolarum lib. 1“, während Ciacconius und Manrique nur den Autor, aber nicht dessen von ihnen benütztes Werk anführen. Ein Werk Cortese's des benannten Titels vermag ich nun aber nicht nachzuweisen; die beiden Werke „De hominibus doctrina claris“ und „In Sententias Lib. IV“³⁾ habe ich vergebens eingesehen, und die Schrift „De cardinalitia dignitate“, in welcher die angeführten Stellen am Ersten zu finden sein dürften, blieb mir unzugänglich.⁴⁾ Indessen ist für unseren Zweck hieran weniger gelegen, weil Ciacconius die einschlägigen Stellen des Cortesius wörtlich ausgeschrieben hat; man ersieht aus ihnen, dass dieser zwar der „catechismaticæ leges“ des Cardinals Nikolaus Erwähnung that, wenn auch ohne recht genaue Kenntniss des Volkes, für welches diese bestimmt

1) Vgl. über ihn J. Mähly, in der Allgemeinen deutschen Biographie, IX, S. 107—20.

2) Vgl. Ulysse Chevalier, Répertoire des Sources historiques du Moyen age, S. 512.

3) Vgl. Grässe, II, S. 279. Der hier angegebene Vorname Petrus beruht wohl auf einer Verwechslung mit dem Astronomen dieses Namens; vergl. Jöcher, I, S. 802.

4) Vgl. Wetzer u. Welte, Kirchen-Lexikon, II, S. 897—98 (1848).

waren, dass aber die weiteren Angaben über dessen Werke, welche Oldoinus beifügte, nicht von ihm herkommen, wie dies auch deren Fassung bei Jacobus a S. Carolo bestätigt. Wir haben demnach zwei Reihen von Berichten zu unterscheiden, von welchen der eine nur die Geschichte der Legation des späteren Papstes Hadrian IV. bespricht, gleichviel ob dabei der „catechismaticæ leges“ desselben gedacht werde wie bei Cortesius, Ciacconius und dem aus ihnen schöpfenden Manrique, oder ob diese unerwähnt bleiben wie bei Panvinus, während die andere die übrigen Werke des Mannes aufzählt, wie diese Aufzählung, freilich mit Hinzunahme der „catechismaticæ leges“, bei Jacobus a S. Carolo und bei Oldoinus, theilweise aber auch bei Marraccius und Natalis Alexander zu finden ist. Diese letztere, literaturgeschichtliche Ueberlieferung weiss ich nun zur Zeit nicht höher hinauf zu verfolgen als bis auf Jacobus a S. Carolo. Es mag ja sein, dass dieser, von Natalis Alexander als „nomenclator Cardinalium“ bezeichnet, seine Angaben irgend welchen in römischen Bibliotheken oder Archiven von ihm vorgefundenen Hss. entlehnt hat; zumal wegen der Schrift „de legatione sua“, welche Cardinal Nikolaus hinterlassen haben soll, wäre demnach eine Nachforschung in diesen höchst erwünscht. Bezüglich jener anderen Reihe von Berichten aber, welche der „catechismaticæ leges“ wegen für uns hier allein in Betracht kommt, scheint sich allerdings schon jetzt ein endgültiges Ergebniss gewinnen zu lassen. Der im Jahre 1538 geborene und im Jahre 1607 gestorbene Cardinal Cäsar Baronius,¹⁾ welcher auf Grund eines „codex Vaticanus Romanorum Pontificum“ über die dem Cardinal Nikolaus von P. Eugenius III. übertragene Legation berichtet, sagt nämlich:²⁾ „Processu uero modici temporis, cognita ipsius honestate, et prudentia, de latere suo ad partes Norvegiæ

1) Vgl. über ihn die Realencyklopädie, II, S. 105—8.

2) *Annales ecclesiastici*, XI, S. 898 (Köln 1609).

Legatum Sedis Apostolicæ destinavit, quatenus verbum vitæ in ipsa Provincia prædicaret, et ad faciendum omnipotenti Deo animarum lucrum studeret. Ipse vero tamquam minister Christi, et fidelis ac prudens dispensator mysteriorum Dei gentem illam barbaram et rudem in lege Christiana diligenter instruxit, et ecclesiasticis eruditionibus informavit. Divina itaque dispensatione Apostolatus sui diem præveniens, defuncto Papa Eugenio, et Anastasio in eius locum ordinato, ad Matrem suam sanctam Romanam Ecclesiam, auctore Domino, remeavit, relinquendo pacem regnis, legem barbaris, quietem ecclesijs, ordinem clericis et disciplinam, et Deo populum acceptabilem sectatorem bonorum operum.* Die Stelle ist wortwörtlich der „Vita Hadriani IV. a Bosone cardinali conscripta“ entnommen, und findet sich demgemäss mit unbedeutenden Varianten in deren Abdruck bei Watterich wieder¹⁾; in ihr haben wir also endlich die Aussage eines wohlunterrichteten Zeitgenossen vor uns,²⁾ und aus dessen „ecclesiasticæ eruditiones“ und aus der „lex“, welche der Legat den „barbaris“ hinterlassen haben soll, sind unsere „catechisticæ leges“ unzweifelhaft erwachsen. Es ist nämlich klar, und auch schon von Bang gebührend hervorgehoben worden, dass unter diesen nicht etwa ein Katechismus in unserem Sinne verstanden werden darf; seine moderne Bedeutung eines in Fragen und Antworten eingekleideten gemeinfasslichen Lehrbuches für den Unterricht der Kinder im Christenthume hat das Werk ja erst nach der Reformationszeit angenommen. Gerhard von Zezschwitz, welcher die Geschichte des Sprachgebrauches am Sorgfältigsten verfolgt hat,³⁾ hat dargethan, wie das Zeitwort *κατηχεῖν* von

1) Pontificum Romanorum Vitæ, II, S. 323—24 (1862).

2) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, II, S. 299 bis 300 (ed. 5, 1886).

3) System der christlich-kirchlichen Katechetik, I, S. 17—25 (1863), dann II, S. 31—41 (1864).

der Grundbedeutung „herabtönen, herabrauschen“ ausgehend schon sehr frühzeitig zu der abgeleiteten Bedeutung des mündlichen Unterrichtens gelangte, und wie dann der Ausdruck catechizare ganz besonders für den mündlich an die „Katechumenen“ als Vorbereitung für die Taufe ertheilten religiösen Anfangsunterricht gebraucht wurde; wie dann ferner bei dem allgemeinen Ueblichwerden der Kindertaufe als catechizare die Vornahme aller den Taufact vorbereitenden Handlungen mit dem Kinde in Person der Pathen bezeichnet wurde, aber andererseits doch auch wieder der catechismus von dem exorcismus unterschieden wurde, wobei dann unter dem ersteren der zwischen dem Taufenden und den Pathen sich vollziehende Frageact sammt der Ueberlieferung des Symbols und des Unservaters verstanden wurde. Für den die Taufe vorbereitenden Unterricht braucht z. B. den Ausdruck noch Meister Adam von Bremen, wenn er, von dem Dänenkönige Harald sprechend, sagt:¹⁾ „Qui et mox christianæ fidei cathecismo imbutus, apud Mogontiam cum uxore et fratre ac magna Danorum multitudine baptizatus est“; nur in einem ähnlichen Sinne dürfen aber auch unsere catechismaticæ leges verstanden werden, d. h. wir haben unter ihnen lediglich Vorschriften zu verstehen, welche sich entweder auf die Ordnung der Taufe und der sie vorbereitenden liturgischen Handlungen, oder aber auf die Art und den Umfang des Religionsunterrichtes bezogen, der nach der Taufe dem Kinde durch seine Eltern und Pathen zu ertheilen war. Nach beiden Seiten hin war freilich das Credo mit inbegriffen; aber seine Einführung muss in Norwegen doch schon viel früher erfolgt sein, und dass auch nicht etwa eine genauere Feststellung seines Wortlautes in der Landessprache auf den Cardinal Nikolaus zurückgeführt werden darf, ergibt sich aus der grossen Zahl von Varianten,

1) *Gesta Hammab. eccles. Pontif. I, cap. 17, S. 291.*

welche dessen Ueberlieferungen aus späterer Zeit immerhin noch zeigen. Mit den Glaubensbekenntnissen, wie sie die Gesetzbücher aus der Zeit des K. Magnús enthalten, haben demnach die dem Cardinal Nikolaus zugeschriebenen *leges catechismaticæ* selbst dann Nichts zu schaffen, wenn man durch diese Bezeichnung die „*lex*“ und die „*ecclesiasticæ eruditiones*“, von welchen Cardinal Boso spricht, richtig wiedergegeben glaubt. Aber selbst die Zulässigkeit dieser Annahme scheint mir keineswegs festzustehen. Unter der „*lex*“, welche Nikolaus den Nordleuten hinterlassen haben soll, kann recht wohl die kurz vorher genannte „*lex Christiana*“ gemeint sein, in welcher er sie unterrichtet haben soll, und unter den „*eruditiones ecclesiasticæ*“, welche er ihnen angedeihen liess, können ebenso leicht nur die Lehren verstanden werden, welche er ihnen in Bezug auf so mancherlei Punkte der kirchlichen Verfassung und Disciplin erteilte, über welche er mit ihnen zu verhandeln hatte. Versteht man aber Boso's Worte in diesem Sinne, so fällt jeder Grund für die Annahme weg, dass Nikolaus überhaupt irgendwelche auf den Taufritus und den religiösen Jugendunterricht bezügliche Bestimmungen im Norden hinterlassen habe, und wäre vielmehr anzunehmen, dass die *catechismaticæ leges* der späteren Autoren lediglich auf eine missverständliche Auffassung der Angaben Boso's zurückzuführen wären. Die Bezugnahme der FrþL. II, § 3 auf Bestimmungen, welche Erzb. Jón (Birgisson 1152—57) über die Nothtaufe erlassen haben soll, kann schwerlich genügen, um eine solche Vermuthung zu widerlegen.

Wenn aber hiernach zwar als feststehend betrachtet werden darf, dass das Glaubensbekenntniss, welches an der Spitze der späteren Gesetzbücher steht, nicht etwa erst durch Cardinal Nikolaus neu eingeführt, sondern bereits geraume Zeit vor ihm, ja von den ersten Missionszeiten her in Norwegen im Gebrauche gewesen war, so bleibt doch immerhin noch

die andere Frage zu beantworten übrig, wann und wie dasselbe mit den Rechtsaufzeichnungen in Verbindung gebracht worden sei? Da ist nun zunächst klar, dass von den Stücken, welche im neueren Christenrechte des Gulapinges, und dann wieder im neueren isländischen Christenrechte, sowie theilweise auch in AM. 313 den Anfang des Christenrechtes bilden, in der *Járnsíða* aber, dem gemeinen Land- und Stadtrecht, sowie in der *Jónsbók* den ausschliesslichen Inhalt des *Kristindómsbálks* ausmachen, das eine und umfassendste, die Thronfolgeordnung nämlich, bereits in der Zeit des Königs *Magnús Erlíngsson* und des Erzbischofs *Eysteinn* zu dieser seiner Stellung gelangte. Als *Erlíngr Ormsson* im Jahre 1164 mit diesem letzteren den bekannten Vergleich abschloss, durch welchen der Erzbischof dem jungen König die Krönung verwilligte, musste diese durch sehr erhebliche Zugeständnisse an die Kirche erkaufte werden, und zu diesen gehörte unter Andern auch eine Umgestaltung der Thronfolgeordnung, vermöge deren das Reich in ein Wahlreich verwandelt, und der entscheidende Einfluss bei der Königswahl in die Hand des Erzbischofs und seiner Suffragane gelegt wurde. Es begreift sich, dass eine derartige Thronfolgeordnung als ein kostbares Privileg der norwegischen Kirche betrachtet, und dass darum dafür Sorge getragen wurde, sie den um dieselbe Zeit revidirten Christenrechten einzuverleiben. Wir finden sie demnach im § 2 unserer GþL. eingestellt, und dass sie ursprünglich auch in dem revidirten Texte der FrþL. sich eingerückt fand, liess sich schon aus dem Inhaltsverzeichnis ersehen, welches der Cod. Resen. dessen zweitem Buche vorausschickt, indem es hier heisst: „1. Hinn fyrsti capituli i cristnum rette um konongs kosning“,¹⁾ und hat

1) Vgl. meine Abhandlungen über „die Entstehungszeit der älteren Gulapingslög“, S. 126 (1872), „die Entstehungszeit der älteren Frostupingslög“, S. 51—52 (1875), und zumal „Norwegens Schenkung an den heil. Ólaf“, S. 93—101 (1877).

nummehr durch eine dänische Uebersetzung des Christenrechtes der FrþL. eine weitere Bestätigung gefunden, welche in ihrem ersten § jene Thronfolgeordnung wirklich enthält.¹⁾ Hatte aber die Thronfolgeordnung auf diese Weise einmal wenigstens in den beiden wichtigsten Rechtsbüchern des Reichs ihren Platz an der Spitze des Christenrechtes erhalten, so begreift sich recht wohl, dass sie diesen auch in den späteren Gesetzbüchern behauptete, wie denn auch das sog. Christenrecht K. Sverrir's wenigstens in seinem Inhaltsverzeichnisse derselben einen Platz einräumt, wenn dieselbe gleich hinterher im Texte fehlt, doch wohl, weil der Compiler nicht wusste, welches Thronfolgegesetz er hier einstellen sollte. Aber wenn der hierarchische Charakter der Vereinbarungen des Jahres 1164 zwar die Einrückung der Thronfolgeordnung in das Christenrecht vollkommen befriedigend zu erklären vermag, so versagt doch diese Erklärung vollständig in Bezug auf das Glaubensbekenntniss und die kleineren an dasselbe sich anschliessenden Stücke. Sie sind denn auch in den Provincialrechten, welche unter dem bestimmenden Einflusse jener kirchlichen Strömung stehen, wie sie zu Erzb. Eystein's Zeit Norwegen beherrschte, und zumal in unseren FrþL. noch nicht zu finden; sie treten vielmehr zum ersten Male in dem vom Könige durchgesetzten, vom Erzbischofe dagegen nicht anerkannten neueren Rechte des Gulapinges vom Jahre 1267 auf. Wie erklärt sich nun ihre Einstellung in dieses, und zwar ihre Einstellung durch das Königthum, nicht durch die Kirche? Da ist nun zunächst nicht zu verkennen, dass schon die älteren Provincialrechte für die Einrückung des Glaubensbekenntnisses an der Spitze des Christenrechtes einen gewissen Anhaltspunkt boten. Ich habe schon früher einmal darauf aufmerksam gemacht,²⁾

1) Norges gamle Love, IV, S. 31—32; vgl. G. Storm, in den Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania, 1880, nr. 14, S. 2—10.

2) Die Eingangsformel, S. 320, 321 und 328.

dass die älteren BþL. mit den Worten beginnen: „þat er upphaf laga vǫrra, at austr skulum lúta, ok gefaz Kristi, rœkja kirkjur ok kennemenn“, die EþL. mit den Worten: „þat er nú því næst, at menn skulu kristnir vera, ok nítta heidnum dóme“, und die GþL. mit den Worten: „þat er upphaf laga vǫrra, at vèr skolom lúta austr, ok biðja til hins helga Krist árs ok fríðar, ok þess at vèr halldom lande váro bygðu, ok lánardröttne várom heilom; sè hann vinr várr, en vèr hans, en guð sè allra vǫrra vinr“. Das Gebot des christlichen Glaubens liegt allen diesen Formeln gleichmässig zu Grunde; sie alle erinnern aber andererseits in ihrer Wortfassung noch zu sehr an eine dem Heidenthume nahe stehende Zeit, als dass sie späteren Gesetzgebern noch passend erscheinen mochten. Es begreift sich darum, dass, wohl durch Erzb. Eystein veranlasst, an der Spitze des Christenrechtes unserer FrþL. bereits eine geänderte Formel steht¹⁾; sie lautet: „þat er upphaf laga vǫrra, at vèr skulum kristni (Kristi) lýða ok kristnum dóme, ok konungi várum ok biskupi til laga ok til rættra mála at kristnum rætte“. Ganz aus demselben Grunde begreift sich aber auch, dass nun an die Spitze des neueren Gulaþingsrechtes der Satz trat: „þat er upphaf laga vǫrra Gulaþingsmanna, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skulum halda ok hafa kristilega trú“; es ist aber nur eine Erweiterung dieser Eingangsworte, wenn auf sie nun sofort auch das volle Bekenntniss dieses christlichen Glaubens selbst folgt, und wird damit im Grunde nur um einen kleinen Schritt weiter gegangen, als bereits das ältere isländische Christenrecht geht, wenn es mit den Worten anfängt: „þat er upphaf laga vǫrra, at allir menn skolo kristnir vera á landi hèr, ok trúa á einn guð föður ok son ok helgan anda“. Nun bringt aber schon die Eingangsformel unserer FrþL. den Gehorsam gegen den

1) Ebenda, S. 332–36.

König und den Bischof mit der Christenpflicht in Verbindung, und es scheint, dass gerade durch diesen Gedanken der Uebergang zu der sofort folgenden Thronfolgeordnung vermittelt werden wollte, wie dies zumal in der oben angeführten dänischen Uebersetzung sehr deutlich zu Tage tritt; nur als eine Erweiterung dieses Gedankens erscheint es aber, wenn das neuere Gulaßingschristenrecht auf das Glaubensbekenntniss seine Erörterung über Amt und Beruf des Königs und des Bischofs folgen lässt. Aelter als die Mitte des 12. Jahrhunderts kann diese Erörterung jedenfalls nicht sein, da sie deutlich die volle Bekanntschaft mit der Lehre von den beiden Schwerdtern verräth; dagegen kann sie recht wohl aus viel jüngerer Zeit stammen, und da sie nicht nur die völlige Gleichstellung der weltlichen Gewalt mit der geistlichen und deren gleichmässig göttliche Einsetzung betont, sondern auch den Gehorsam gegen den König noch weit eifriger einschärft als den Gehorsam gegen den Bischof, kann sie weder der Zeit des Cardinals Nikolaus, in welcher die Lehre von den beiden Schwerdtern noch kaum in Norwegen bekannt war, noch auch der Zeit des Erzbischofs Eysteinn angehören, in welcher die Kirche ein erdrückendes Uebergewicht über das norwegische Königthum behauptete, sondern nur der Zeit des Sverrir'schen Hauses, welcher die volle Ausbildung der ghibellinischen Staatstheorie in Norwegen angehört. Damit stimmt denn auch überein, dass, wie das Glaubensbekenntniss, so auch die Auseinandersetzung über König und Bischof weder in den älteren GþL. noch in den FrþL. sich findet, wie dies doch mit Bestimmtheit zu erwarten wäre, wenn sie der unter K. Magnús Erlingsson entstandenen Redaction beider Rechtsbücher bereits angehört hätte, und von Anfang an schon mit der Thronfolgeordnung in Verbindung gestanden wäre. Auch von dieser Seite her ergibt sich somit die Wahrscheinlichkeit, dass beide Stücke ganz gleichmässig erst in das Gesetzbuch von 1267 einge-

stellt worden seien, als in demselben die Thronfolgeordnung des Jahres 1260 für die des Jahres 1164 eingerückt, und dadurch auch im Uebrigen zu einer Ueberarbeitung des überlieferten Christenrechtes eine Veranlassung geboten wurde. Als ein recht ungeschickter Versuch, den guten Willen des Königthums zur Unterstützung der Kirche zu zeigen, dürfte dagegen die in § 3 des jüngeren Gulapingschristenrechtes enthaltene Satzung über die Verfolgung von Heidenthum und Zauberei anzusehen sein. Sie knüpft zwar einerseits an das Glaubensbekenntniss und andererseits an die Verpflichtung des Königs zum Schutze der Kirche an, und steht insofern mit dem Vorhergehenden allerdings in einem gewissen Zusammenhange; aber sie gehört ihrer Natur nach dem materiellen Christenrechte an, wie denn auch in § 33 des Gesetzbuches der Gegenstand wirklich nochmals besprochen wird, und sie unterbricht andererseits in störendster Weise den Uebergang, welcher in den FrþL. des Magnús Erlingsson von der Eingangsformel zu der folgenden Thronfolgeordnung hinübergeführt hatte. Aus diesem Grunde, und nur aus diesem, scheint denn auch gerade diese Bestimmung aus dem Kristindómsbálke der Járnsíða und aller ihr folgenden Gesetzbücher gestrichen worden zu sein. Unmöglich kann bei dieser Streichung die Meinung die gewesen sein, dass man das Verbot der Zauberei und alles heidnischen Treibens überhaupt beseitigen wollte, welches sicherlich dem Könige ebensowenig Anstoss gab wie der Kirche, und darum unbedenklich in § 56 des erzbischöflichen Christenrechtes seine Stellung finden konnte; dagegen konnte dessen Einreihung an einer formell unpassenden Stelle seine Weglassung in den späteren, besser redigirten Gesetzbüchern vollkommen ausreichend begründen.